



5 StR 289/11

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 2. August 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen schwerer räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. August 2011  
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des  
Landgerichts Braunschweig vom 24. März 2011 wird nach §  
349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu  
tragen.

Angesichts der gesamten überausführlichen Begründung der  
Strafzumessung schließt der Senat sicher aus, dass auf der  
rechtsfehlerhaften Bezeichnung der jugendrichterlichen Vorbelastungen des  
Angeklagten als „Vorstrafen“ die Bemessung der eher maßvollen Strafe  
beruht.

Basdorf

Brause

Schaal

König

Bellay